

## 1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Vertragsbeziehung zwischen Stadtwerke Meiningen GmbH – Segment eSchwalben-Vermietung (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) und deren Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt), die das Fahrzeugnutzungsangebot „eSchwalbe/n“ von den Stadtwerken in Anspruch nehmen. Die Stadtwerke bieten in ihrem Geschäftsgebiet seinen Kunden die entgeltliche Nutzung von eSchwalben (nachfolgend „Fahrzeug/e“ genannt) im Rahmen der Kurzzeitmiete an.

Bei Übergabe bzw. Rücknahme des Fahrzeuges ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Dieses ist wesentlicher Bestandteil der Vertragsvereinbarung.

Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung.

## 2. Reservierungs- und Nutzungsberechtigung, Fahrerlaubnis

Reservierungs- und nutzungsberechtigt sind natürliche Personen, die im Besitz einer zur Führung des Fahrzeugs erforderlichen, in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis in der Klasse AM und/ oder B sind, das 18. Lebensjahr vollendet und den dazugehörigen Nutzungsvertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen haben. Reservierungen und Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Nutzers. Das Fahrzeug darf nur von dem Nutzer bzw. von dem eingetragenen Zweitfahrer genutzt werden. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Fahrtberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Nutzers für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung die Fahrtberechtigung bis zur Führerscheinvorlage zu sperren. Der Führerschein muss vom Nutzer bei jeder Fahrt mitgeführt werden. Die Stadtwerke sind jederzeit und ohne Angaben von Gründen berechtigt, die grundsätzliche Nutzungsberechtigung zu widerrufen.

## 3. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme

Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) an der von den Stadtwerken benannten Fahrzeugstation zu übernehmen und zurück zu geben.

Kontaktdaten Stadtwerke: Telefon: 03693 484-400 (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Telefonanbieters an)

Die Servicezeiten entsprechen den jeweils aktuellen Öffnungszeiten des Freizeitzentrum „Rohrer Stirn“, einsehbar unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de/freizeitbaeder/oeffnungszeiten>

Email: [meiningerfreizeitzentrum@stadtwerke-meiningen.de](mailto:meiningerfreizeitzentrum@stadtwerke-meiningen.de)

Bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstigem Untergang sowie technischen Problemen ist unverzüglich die Netzleitstelle der Stadtwerke Meiningen unter 03693 484-200 zu kontaktieren

Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen.

Der Nutzer verpflichtet sich das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden sind vor Fahrtantritt gegenüber den Stadtwerken anzuzeigen und werden durch die Stadtwerke dokumentiert.

Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände/Fahrzeugteile werden dem Nutzer berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

Gibt der Nutzer das Fahrzeug nicht oder nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt oder nicht an dem vereinbarten Rückgabeort an die Stadtwerke zurück, sind die Stadtwerke berechtigt über die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mitzinses zu verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche der Stadtwerke bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Kommt der Nutzer seiner Rückgabepflichtung auch nach einer ausdrücklichen Rückgabeaufforderung in Textform nicht nach bzw. ist für die Stadtwerke nicht erreichbar, behalten sich die Stadtwerke vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

## 4. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge

Der Nutzer hat das Fahrzeug pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern und den Herstellerangaben zu benutzen. Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der

Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen und der Beleuchtungseinrichtungen sowie der Bremsen, überzeugen. Der Nutzer hat das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern (Lenksperrung im Parkzustand) und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Abstellen des Fahrzeugs die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu beachten und das Fahrzeug nur auf zulässigen Parkplätzen abzustellen. Der Nutzer beachtet insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV). Dem Nutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken bzw. unter folgenden Umständen zu benutzen

- a) zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer hohen Geschwindigkeit ankommt
  - b) für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings;
  - c) zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen;
  - d) zur Weitervermietung;
  - e) zur Begehung von Straftaten;
  - f) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
  - g) zum Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Form, Größe oder Gewicht die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
  - h) für Fahrten außerhalb Deutschlands
  - i) unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten; es gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰ sowie ein THC-Grenzwert lt. aktueller Gesetzgebung;
- Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verbote sind die Stadtwerke berechtigt, den Nutzer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen.

## **5. Haftung**

Die Stadtwerke haften dem Nutzer gegenüber – abgesehen von der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hiervon unberührt bleiben die Haftung der Stadtwerke bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung der Stadtwerke nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind den Stadtwerken zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird seitens der Stadtwerke nicht übernommen. Die Stadtwerke schließen zudem die Haftung im Falle des Bedienens eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Fahrerlaubnis aus.

## **6. Haftung des Nutzers, Versicherungsschutz und Selbstbeteiligung des Nutzers**

- a) Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkasko im üblichen Umfang.
- b) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf einen Selbstbehalt von max. 150,00 € zzgl. ggfs. entstehender Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten.
- c) Für Schäden, die der Nutzer oder seine Mitfahrer vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz und keine Begrenzung der Haftung des Nutzers auf die Selbstbeteiligung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens wird die Versicherungsleistung bzw. Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- d) Sofern den Stadtwerken im Falle eines Verstoßes des Nutzers gegen die ihm bekannt gegebenen Vorgaben zur Fahrzeugnutzung ein Schaden entsteht, haftet der Nutzer über die Selbstbeteiligung hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden.
- e) Der Nutzer haftet vollumfänglich für Gesetzesverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadtwerke von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden anlässlich der vorgenannten Verstöße von den Stadtwerken erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, denen den Stadtwerken für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an die Stadtwerke richten, erhalten die Stadtwerke pro Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von 8,00 €, es sei denn der Nutzer weist nach, dass den Stadtwerken ein geringerer Aufwand entstanden ist; den Stadtwerken ist es bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- f) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für jegliche Schäden, die auf Grund einer nicht vorgesehenen Nutzung des Fahrzeugs entstehen (vgl. insbesondere § 7, Abs. 3, § 18, Abs. 1 StVG). Verletzt der Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich eine seiner in Ziffer 11 dieser AGB geregelten Pflichten im

Zusammenhang mit der Anzeige und Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht, haftet er ebenfalls vollumfänglich für den Stadtwerken tatsächlich entstandenen Schaden, d. h. ohne eine Beschränkung auf die Selbstbeteiligung des Nutzers. Dies gilt nicht, soweit der Nutzer den Nachweis erbringt, dass den Stadtwerken durch die Pflichtverletzung des Nutzers kein Nachteil oder Schaden entstanden ist.

- g) Bei Abholung des Fahrzeugs ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € im Freizeitzentrum „Rohrer Stirn“ des Vermieters zu hinterlegen. Die Kautions wird bei einer mängelfreien Rückgabe des Fahrzeugs unverzüglich an den Mieter rückerstattet.

## **7. Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstigem Untergang des Fahrzeugs**

Unfälle, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstiger Untergang des Fahrzeuges sind den Stadtwerken unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Dem Nutzer ist es nicht erlaubt, sich nach einem Unfall vom Fahrzeug zu entfernen, bevor die Stadtwerke entschieden haben, wie und wann das Fahrzeug zurückgeführt wird. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck hat der Nutzer jeden Schaden der Polizei zu melden. Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, den Stadtwerken einen schriftlichen Unfallbericht umgehend weiterzuleiten und das polizeiliche Aktenzeichen zu nennen. Sämtliche Weisungen der von den Stadtwerken beauftragten Servicezentrale sind zu beachten. Dem Nutzer ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Nutzer das von den Stadtwerken überlassene Schadensformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an die Stadtwerke zurückzusenden. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei den Stadtwerken ein, so können die Stadtwerke die daraus entstehenden Mehraufwände dem Nutzer in Rechnung stellen. Die Stadtwerke entscheiden darüber, ob und wie nach einem Schadenseintritt das Vertragsverhältnis fortgesetzt oder beendet wird. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall den Stadtwerken zu. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behalten sich die Stadtwerke vor, dem Nutzer alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. Die Stadtwerke können dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Nutzer teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Preisliste berechnen, soweit der Nutzer den Stadtwerken nicht nachweist, dass diesen kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **8. Entgelte, Zahlungsbedingungen**

Die Stadtwerke berechnen dem Nutzer Entgelte für die Nutzung des Fahrzeugs gemäß der jeweils gültigen und dem Nutzer bekannt gegebenen Preisliste für die private Nutzung bei Abholung des Fahrzeugs. Die jeweils aktuelle Preisliste für die private Nutzung ist im Internet unter [www.stadtwerke-meiningen.de](http://www.stadtwerke-meiningen.de) einsehbar. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preisliste jederzeit für die Zukunft zu ändern. Die vereinbarte Mietzinszahlung hat unverzüglich in bar- per EC-Zahlung, Kreditkarte oder einer kontaktlosen Bezahlmethode (Apple-Pay, Google-Pay o.ä.) vor Ort bei Ausleihung zu erfolgen.

## **9. Datenschutz**

Die Stadtwerke sind berechtigt, personenbezogene Daten des Nutzers im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten der Nutzer im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Die Datenschutzerklärung in der jeweils aktuellen Fassung ist der Homepage der Stadtwerke unter [www.stadtwerke-meiningen.de](http://www.stadtwerke-meiningen.de) zu entnehmen.

## **10. Sonstiges**

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der Stadtwerke (hier Meiningen) vereinbart.

Stand: 30.08.2024